

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.01.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

§ 1

§ 1 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Bei den Grundstücken, für die der Anschluss an eine zentrale leitungsgebundene Schmutzwasseranlage nicht in Betracht kommt, umfasst die Schmutzwasserbeseitigung das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, sowie dessen Einleitung und Behandlung in Schmutzwasserkläranlagen.

§ 2

§ 2 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

Betriebswasser ist Niederschlagswasser, sowie Grauwasser oder sonstiges fäkalienfreies, gering verschmutztes Wasser, das vom Eigentümer oder mit seiner Billigung auf seinem Grundstück gesammelt wird, um für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke genutzt zu werden.

§ 15 Abs. (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser oder sonstiges fäkalienfreies, gering verschmutztes Wasser kann vom Grundstückseigentümer oder mit seiner Billigung von sonstigen Grundstücksnutzern in einem Speicher gesammelt werden, um es als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu verwenden.

§ 15 Abs. (3) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das verwandte Betriebswasser ist als Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

§ 3

Folgender § 18 a wird neu in die Satzung eingefügt:

(1) Sind infolge einer Neuorganisation eines Grundstücks, insbesondere nach einer Grundstücksteilung, entsprechend den Vorgaben aus den §§ 17 und 18 Abs. (1),

sowie Abs. (2) neue Grundstücksanschlüsse für Abwasser herzustellen, so steht dem Zweckverband Karkbrook ein Kostenerstattungsanspruch zu.

- (2) Wird ein zweiter Grundstücksanschluss gemäß § 17 Abs. (2) auf Antrag bewilligt, so wird dieser neue Anschluss ebenfalls gegen Kostenerstattung hergestellt.
- (3) Pflichtiger der Kostenerstattungsansprüche ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für den die neuen Anschlüsse hergestellt worden sind. Sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen, haften sie als Gesamtschuldner. Der Anspruch entsteht in Höhe des tatsächlichen Aufwandes bzw. der tatsächlich aufgewendeten Kosten mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitungen, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Der Erstattungsanspruch kann in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten durch schriftlichen Vertrag mit dem Pflichtigen abgelöst werden.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.02.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski